Vertragsgrundlagen zur Pensionsversicherung

Leistungsbeschreibung und Bedingungen für die klassische Lebensversicherung Gültig für die Pensions-(Renten-)versicherung Stand 06/2025





Inhaltsverzeichnis

Pegriffsbestimmungen	4
Produktkategorie	5
Die Bestimmungen im Detail	5
Allgemeines	5
Artikel 1 Welche Dokumente sind Vertragsgrundlagen?	5
Artikel 2 Welches Recht ist auf den Versicherungsvertrag anzuwenden?	5
Artikel 3 Welcher Aufsichtsbehörde unterliegt der Versicherer und wo ist die Beschwerdestelle?	5
Artikel 4 Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?	5
Artikel 5 Was gilt bei einer Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung?	5
Pflichten (Obliegenheiten) des Versicherungsnehmers	6
Artikel 6 Was muss der Versicherungsnehmer bei Antragstellung beachten?	6
Artikel 7 Was gilt für die Prämienzahlung?	6
Artikel 8 Wann sind die Prämien zu bezahlen und was passiert, wenn sie nicht rechtzeitig bezahlt werden?	6
Versicherungsschutz	7
Artikel 9 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	7
Artikel 10 Wann hat der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz und wann nicht?	7
Artikel 11 Wann endet der Versicherungsschutz?	7
Veranlagung und Gewinnbeteiligung	7
Artikel 12 Wie erfolgt die Veranlagung?	7
Artikel 13 Wie ist die Gewinnbeteiligung geregelt?	8
Kosten und Gebühren	9
Artikel 14 Wie werden Kosten verrechnet?	9
Artikel 15 Welche Leistungen sind gesondert zu bezahlen?	10
Kündigung (Rückkauf) und Prämienfreistellung	10
Artikel 16 Welche Regelungen gelten bezüglich Kündigung (Rückkauf) und Prämienfreistellung?	10
Artikel 17 Was geschieht bei einer Kündigung (Rückkauf)?	11
Artikel 18 Was geschieht nach Einstellung der Prämienzahlung (Prämienfreistellung)?	11



des Versicherungsvertrages an?	11
Artikel 20 Welche Nachteile hat eine Kündigung (Rückkauf) oder Prämienfreistellung?	11
Änderungen der Vertragslaufzeit	11
Artikel 21 Welche Möglichkeiten der Vertragsverlängerung gibt es?	
Leistung	11
Artikel 22 Welche Leistungen werden im Versicherungsfall erbracht?	11
Artikel 23 Wer erhält die Versicherungsleistung?	11
Artikel 24 Welche Unterlagen benötigt der Versicherer zur Leistungsprüfung?	12
Artikel 25 Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?	12
Artikel 26 Wo ist der Erfüllungsort der Versicherungsleistung?	12
Wertsteigerung des Versicherungsvertrages	12
Artikel 27 Wie erfolgt die Wertsteigerung des Versicherungsvertrages?	12
Allgemeine Informationen	13
Artikel 28 Wie ist die Besteuerung geregelt und wie wirken sich ausländische Vorschriften aus?	13
Artikel 29 Was bestimmt das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz?	13
Artikel 30 Was regelt die Zinszusatzrückstellung?	14
Artikel 31 Wie funktioniert der Deckungsstock als Sicherungssystem?	14
Artikal 22 Wa hafindat ajah dar Salvanzharjaht2	11

Begriffsbestimmungen

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen wichtig.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Aufschubdauer Ist der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und Auszahlungsbeginn der Pension.

Bezugsberechtigter

(Begünstigter)

ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.

Deckungsrückstellung ist die Rückstellung des Versicherers in seiner Bilanz zur Deckung des

entsprechenden Anspruchs des Begünstigten.

geschriebene Form bedeutet, dass Erklärungen ohne Unterschrift gültig sind, wenn aus dem Text die

Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgeht.

Gewinnbeteiligung, -anteile sind Gewinne, die im Rahmen des Versicherungsvertrages gemäß der Gewinn-

beteiligungsverordnung weitergegeben werden (aufgrund vorsichtiger Kalkulation der vereinbarten Prämien in der Lebensversicherung). Die Gewinnbeteiligung ändert sich von Jahr zu Jahr und kann auch Null betragen. Zusätzlich können zum Ablauf der

Aufschubdauer Schlussgewinne fällig werden.

Nettoprämie ist die zu zahlende Prämie ohne Versicherungssteuer und allfälliger Unterjährigkeits-

zuschläge.

Nettoprämiensumme ist die Summe der über die gesamte vereinbarte Prämienzahlungsdauer zu zahlenden

Nettoprämien.

Pension ist die im Rahmen dieser Bedingungen und der Polizze garantierten Leistung des

Versicherers während der Pensionszahlungsdauer. Die Pension wird auch als

Stammpension bezeichnet.

Risikoprämie ist die Prämie zur Deckung des Ablebensrisikos.

Rückkaufswert ist die Leistung des Versicherers, wenn der Versicherungsvertrag vorzeitig gekündigt

(rückgekauft) wird.

Sparprämie ergibt sich aus der Summe der einbezahlten Prämien abzüglich Versicherungssteuer,

Unterjährigkeitszuschlag, Risikoprämien, Abschluss- und Verwaltungskosten.

Tarif/Geschäftsplan ist eine detaillierte Aufstellung jener, der Finanzmarktaufsicht vorgelegten, Bestim-

mungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungs-

prämie) zu berechnen sind.

Versicherer ist die Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

Versicherte Person ist die Person, deren Leben versichert ist.

Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus

dem Versicherungsvertrag.

Versicherungsprämie ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

Versicherungssumme ist die im Rahmen der Versicherungsbedingungen garantierte Leistung des Versiche-

rers im Er- bzw. Ablebensfall. Die Versicherungssumme im Erlebensfall entspricht

dem zur Verrentung zur Verfügung stehenden Kapital.

Vertragswert ergibt sich aus der Summe der Sparprämien zuzüglich der laufenden Gewinnbeteili-

gung. Der Vertragswert unterliegt einer garantierten Verzinsung von 0 % p.a.



Produktkategorie

Pensionsversicherung

Die Pensionsversicherung bietet regelmäßig wiederkehrende Leistung (Renten) ab dem vereinbarten Leistungsbeginn.



Die Bestimmungen im Detail

Allgemeines

Artikel 1 Welche Dokumente sind Vertragsgrundlagen?

Vertragsgrundlagen sind der Antrag, die Versicherungspolizze, der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif und die vorliegenden Versicherungsbedingungen.

Artikel 2 Welches Recht ist auf den Versicherungsvertrag anzuwenden?

Dieser Versicherungsvertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts, auch wenn der Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

Steuerliche Bestimmungen des Staates der persönlichen Steuerpflicht des Versicherungsnehmers oder Leistungsberechtigten bleiben davon unberührt (siehe Artikel 28).

Artikel 3 Welcher Aufsichtsbehörde unterliegt der Versicherer und wo ist die Beschwerdestelle?

- 3.1 Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz-5.
- 3.2 Beschwerdestellen:
 - Versicherer: online-Formular unter generali.at/service/lob-und-beschwerde oder per Post an Generali Versicherung AG, Beschwerdemanager, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.
 - Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Informations- und Beschwerdestelle, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, online-Formular unter https://www.vvo.at.
 - Beschwerdestelle über
 Versicherungsunternehmen im
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
 Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
 Abteilung III/3 Stubenring 1, 1010 Wien,
 +43/1/71100/862516 oder 862501
 (versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at).
- 3.3 Im Falle von Streitigkeiten hat der Konsument zusätzlich die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.at) zu wenden. Die Teilnahme des Versicherers am Schlichtungsverfahren ist nicht verpflichtend.

3.4 Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten.

Artikel 4 Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?

- 4.1 Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und sonstiger Dritter im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der geschriebenen Form. Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, von ihm dauerhaft aufbewahrt werden können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei Fax oder Email, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen.
- 4.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherer eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung nicht nur dem Versicherungsnehmer sondern auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären.
- 4.3 Änderungen der Postanschrift des Versicherungsnehmers sind dem Versicherer unverzüglich bekannt zu geben. Solange der Versicherungsnehmer die Änderung seiner Postanschrift nicht bekannt gibt, gelten Zusendungen des Versicherers 5 Tage nach Absendung an die zuletzt bekannt gegebene Postanschrift als dem Versicherungsnehmer zugegangen.
- 4.4 Wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnort außerhalb Europas nimmt, muss dem Versicherer eine Person innerhalb Österreichs benannt werden, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an den Versicherungsnehmer entgegenzunehmen.

Artikel 5 Was gilt bei einer Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung?

- 5.1 Eine Verpfändung oder Abtretung ist dem Versicherer gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie dem Versicherer in geschriebener Form angezeigt wird.
- 5.2 Eine Vinkulierung bedarf neben der Anzeige in geschriebener Form zu ihrer Wirksamkeit auch der Zustimmung des Versicherers.



5.3 Die Leistungsbeschränkungen innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre gemäß Artikel 6.2 und 10.2 können bei Sicherstellung zu Gunsten von Kreditinstituten gegen Zahlung eines einmaligen Zuschlages (= Zuschlag für Unanfechtbarkeit) aufgehoben werden, wenn dies mit dem Versicherer vereinbart



Pflichten (Obliegenheiten) des Versicherungsnehmers

Artikel 6 Was muss der Versicherungsnehmer bei Antragstellung beachten?

- 6.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
- 6.2 Werden Fragen vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, kann der Versicherer innerhalb von drei Jahren seit Abschluss vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Leichte Fahrlässigkeit genügt.

Im Falle einer risikoerhöhenden Änderung des Versicherungsvertrages kann der Versicherer innerhalb von 3 Jahren nur von dieser Änderung zurücktreten

Tritt der Versicherungsfall innerhalb dieser drei Jahre ein, kann der Versicherer auch noch nach Ablauf dieser Frist zurücktreten.

Der Versicherer kann den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären.

Der Versicherer kann vom Versicherungsvertrag jedoch nicht zurücktreten, wenn er von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben bzw. vom Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis hatte oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte.

- 6.3 Bei arglistiger Täuschung durch den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person kann der Versicherer den Versicherungsvertrag jederzeit anfechten. Wenn der Versicherer den Versicherungsvertrag anficht oder vom Versicherungsvertrag zurücktritt, leistet er den Rückkaufswert. Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. In einem Versicherungsfall leistet der Versicherer dann ebenfalls nur den Rückkaufswert.
- 6.4 An den Antrag ist der Antragsteller sechs Wochen lang gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Artikel 7 Was gilt für die Prämienzahlung?

- 7.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien (einmalige oder laufende Prämien) an den Versicherer kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- 7.2 Die Prämien k\u00f6nnen im Einzugserm\u00e4chtigungsverfahren oder per Zahlungsanweisung bezahlt werden.

Bei Zahlung mit Einzugsermächtigungsverfahren zieht der Versicherer die Prämien jeweils bei Fälligkeit von dem angegebenen Konto ein. Ist dies nicht möglich, wird der Versicherungsnehmer davon verständigt und ein neuerlicher Einziehungsversuch durchgeführt. Die dafür entstehenden Kosten gemäß Artikel 15.2 sind vom Versicherungsnehmer zu bezahlen.

- 7.3 Laufende Prämien sind Jahresprämien, die zu Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres fällig werden. Der Versicherungsnehmer kann die Prämien nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlen, dann jedoch mit Zuschlägen, die im Antrag gesondert vereinbart werden.
- 7.4 Im Versicherungsfall (Artikel 22) werden die offenen und fälligen Prämien von der Versicherungsleistung abgezogen.

Artikel 8

Wann sind die Prämien zu bezahlen und was passiert, wenn sie nicht rechtzeitig bezahlt werden?

- 8.1 Die Versicherungsprämien sind innerhalb von zwei Wochen ab Fälligkeit zu bezahlen:
 - Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Polizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn und Aufforderung zur Prämienzahlung fällig.
 - Folgeprämien sind mit dem in der Polizze angegebenen Tag fällig.
- 8.2 Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt des Versicherers, wenn er die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend macht.
- 8.3 Ist die erste oder einmalige Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls und nach Ablauf der in Artikel
 8.1. genannten Frist noch nicht bezahlt, ist der Versicherer leistungsfrei. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne Verschulden verhindert war.
- 8.4 Wenn der Versicherungsnehmer eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlt, erhält er eine Mahnung mit dem Hinweis, dass er diese innerhalb der nächsten 2 Wochen nachzahlen muss.



- 8.5 Bezahlt der Versicherungsnehmer den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag zum Ablauf der Frist kündigen.
- 8.6 Bei Kündigung durch den Versicherer verringert sich der Versicherungsschutz auf die prämienfreie Versicherungssumme oder entfällt bei Unterschreitung der Mindestsumme gemäß Artikel 18.1 zur Gänze.
 - Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Kündigung die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht schon eingetreten ist.
- 8.7 Bezahlt der Versicherungsnehmer den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist und tritt nach Ablauf der Frist der Versicherungsfall ein, ist der Versicherer leistungsfrei. Der Versicherer zahlt jedoch, wenn der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert war.



Versicherungsschutz

Artikel 9 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald der Versicherer die Annahme des Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Polizze erklärt hat und der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (Artikel 8.1 bis 8.3) bezahlt hat. Vor dem in der Polizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 10 Wann hat der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz und wann nicht?

- 10.1 Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
- 10.2 Bei Selbstmord der versicherten Person innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Versicherungsvertrages besteht kein Versicherungsschutz. Der Versicherer zahlt den Vertragswert. Das gilt auch bei Selbstmord nach einer risikoerhöhenden Änderung des Versicherungsvertrages für die neu hinzugekommene Versicherungssumme.

Weist der Bezugsberechtigte dem Versicherer nach, dass der Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht Versicherungsschutz.

- 10.3 Bei Ableben infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter besteht kein Versicherungsschutz. Der Vertragswert wird ausbezahlt.
- 10.4 Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen, chemi-

schen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, besteht bei dadurch verursachten Versicherungsfällen kein Versicherungsschutz. Der Vertragswert wird ausbezahlt.

10.5 Sanktionsklausel:

Ist der Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder der Leistungsempfänger persönlich sanktioniert, so besteht in diesem Zeitraum kein Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Während der aufrechten Sanktionen erbringt der Versicherer keine Leistungen aus diesem Vertrag. Der Versicherer ist in diesem Fall nicht berechtigt, Prämien für diesen Vertrag zu verrechnen. Sanktioniert bedeutet, dass der Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder der Leistungsempfänger internationalen Handels-, Finanz- oder Wirtschaftssanktionen aufgrund folgender Regelungen unterliegt:

- Resolutionen der Vereinten Nationen und/oder
- Verordnungen und/oder Beschlüssen der Europäischen Union und/oder
- Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden von Organen der Republik Österreich und/oder
- rechtlichen Vorgaben der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreiches.

Solche internationalen Sanktionen sind insbesondere Embargos, das heißt das Verbot der Ein- oder Ausfuhr von Waren oder der Erbringung von (Finanz-)Dienstleistungen.

Artikel 11 Wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsvertrag wird auf die vereinbarte Dauer (Versicherungsdauer) abgeschlossen.

Der Versicherungsschutz endet:

- mit Ableben der versicherten Person
- mit Kündigung (Rückkauf) des Versicherungsvertrages.



Veranlagung und Gewinnbeteiligung

Artikel 12 Wie erfolgt die Veranlagung?

Um zu jedem Zeitpunkt der Versicherungsdauer den vereinbarten Versicherungsschutz zu gewährleisten werden die dafür erforderlichen Mittel in einem Sondervermögen der Versicherung veranlagt. Dieses Sondervermögen unterliegt der Aufsicht durch einen von der Finanzmarktaufsicht bestellten Treuhänder. Aus dem Sondervermögen, den daraus erzielten Kapitalerträgen sowie den Prämien werden die zugesagten Versicherungsleistungen erbracht sowie die Kosten von Abschluss und Verwaltung der Verträge gedeckt. An den danach verbleibenden Gewinnen beteiligt der Versicherer die Versicherungsnehmer.



Artikel 13 Wie ist die Gewinnbeteiligung geregelt?

13.1 Um die zugesagten Versicherungsleistungen sicherzustellen, sind die vereinbarten Versicherungsprämien vorsichtig kalkuliert.

Folgende Regelungen gelten für Verträge bis zum Auszahlungsbeginn der Pension:

- 13.2 Der Versicherungsvertrag nimmt an den vom Versicherer erzielten Überschüssen teil. Diese resultieren beispielsweise aus Zins-, Kosten- und Risikoergebnis. Gemäß § 92 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) wird der erzielte Überschuss zwischen der Versicherung und den Versicherungsnehmern (im Rahmen der Gewinnbeteiligung) aufgeteilt.
- 13.3 Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Mindestgewinnbeteiligung kann es gemäß § 4 Abs 1 Z 17 bzw. § 4 Abs 6 Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV) in Folge der Anrechnung von Überdotierungen oder negativen Mindestbemessungsgrundlagen aus früheren Geschäftsjahren zu einer Minderung der Gewinnbeteiligung kommen.
- 13.4 Die Gewinnbeteiligung wird abhängig vom jeweiligen Tarif ermittelt. Diese ändert sich von Jahr zu Jahr und kann auch Null betragen. Die konkrete Höhe der zugeteilten Gewinnanteile ist in der jährlichen Vertragsinformation zu finden.
- 13.5 Im Anhang zum Geschäftsbericht sind
 - die H\u00f6he der Bemessungsgrundlage nach der Gewinnbeteiligungsverordnung,
 - die Gewinnanteilsätze und
 - der Zeitpunkt, an dem die Gewinne dem Versicherungsvertrag zugeteilt werden,

ersichtlich. Der Versicherer stellt den Geschäftsbericht auf Anfrage zur Verfügung.

13.6 Der Versicherungsnehmer sieht den dem Versicherungsvertrag zugeordneten Gewinn- bzw. Abrechnungsverband im Antrag sowie in der Polizze.

13.7 Gewinnverband C

13.7.1.Pensionsversicherungen sind einem Abrechnungsverband des Gewinnverbandes C zugeordnet.

Die jährlichen Gewinnanteile bestehen aus einem Zins-, Kosten- und Risikogewinnanteil. Zinsgewinnanteile werden von der Deckungsrückstellung, Kostengewinnanteile von der Versicherungssumme und Risikogewinnanteile von der Risikoprämie bemessen. Der Zinsgewinn kann bei Versicherungsverträgen mit Schlussgewinnfonds um einen Bonusgewinnanteil erhöht werden. Für die in diesen Abrechnungsverbänden erfassten und gewinnberechtigten Versicherungsverträge werden jährlich am 31.12. laufende Gewinnanteile (siehe Artikel 13.7.2) erklärt. Zudem können Schlussgewinnanteile für die Zuführung zum Schlussgewinnfonds (siehe Artikel 13.7.3) festgelegt werden.

- 13.7.2. Die erklärten laufenden Gewinnanteile werden zum nächstfolgenden Jahrestag des Versicherungsbeginnes dem Versicherungsvertrag zugeteilt und erhöhen somit den Vertragswert.
- 13.7.3. Während der Vertragslaufzeit können zusätzlich Schlussgewinne maximal in Höhe der laufenden Gewinnanteile festgelegt werden. Diese werden im Schlussgewinnfonds geführt. Der Schlussgewinnfonds gehört gemäß den Einschränkungen des § 5 der Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV, BGBI II Nr. 292/2015) zu den noch nicht erklärten Gewinnen gemäß § 92 Abs. 5 VAG 2016. Das bedeutet, dass Anteile aus dem Schlussgewinnfonds zwar dem Versicherungsvertrag individuell zuordenbar, aber nicht zugeteilt sind. Ein vorhandener zuordenbarer Schlussgewinn kommt bei Ablauf der Versicherungsdauer sowie im Ablebensfall zur Leistung hinzu. Ab 5 Jahre vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer, frühestens aber nach Ablauf von 10 Jahren, kann auch bei vorzeitiger Beendigung der Versicherung ein Schlussgewinn hinzukommen.
- 13.7.4. Tritt für den Versicherer ein Notstand gemäß
 13.7.5 ein, so kann der Schlussgewinnfonds
 reduziert bzw. aufgelöst werden. Gründe für das
 Vorliegen eines Notstandes sind in § 159 Abs. 5
 VAG 2016 beschrieben (siehe Artikel 13.7.6),
 weitere Gründe sind Ausnahmefälle gemäß § 92
 Abs. 5 VAG 2016, die der Finanzmarktaufsicht
 anzuzeigen und nachzuweisen sind.
- 13.7.5. Gemäß § 159 Abs. 5 VAG 2016 liegt ein Notstand vor, wenn die gemäß § 4 LV-GBV zu berechnende Bemessungsgrundlage in drei aufeinander folgenden Jahren nicht positiv ist, die Zinszusatzrückstellung vollständig aufgelöst wurde und die stillen Nettoreserven in der betreffenden Bilanzabteilung nicht mehr für die Sicherstellung der vertraglich garantierten Leistungen der betreffenden Bilanzabteilung ausreichen. Das Versicherungsunternehmen muss diese Verwendung der FMA unverzüglich anzeigen und die Gründe für das Vorliegen eines Notstandes nachweisen. Dies hat zur Folge, dass im Falle eines Notstandes die im Schlussgewinnfonds geführten Gewinnanteile reduziert werden oder zur Gänze entfallen und nicht für die Gewinnbeteiligung des Versicherungsvertrages verwendet werden können.

13.7.6. Auszug aus dem VAG 2016:

§ 92 Abs. 4 VAG:

Bei Versicherungsverträgen mit Gewinnbeteiligung muss den Versicherungsnehmern ein angemessener Teil des Überschusses zugutekommen. Die FMA kann, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten erforderlich ist, unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse mit Verordnung näher regeln, wie die Höhe der Gewinnbeteiligung unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Bemessungsgrundlagen anzusetzen ist und welche Informationen den Versicherungsnehmern zu liefern sind. Insbesondere kann die FMA einen Nachweis über die Finanzierbarkeit der Gewinn-



beteiligung verlangen und nähere Bestimmungen für diesen Nachweis festlegen.

§ 92 Abs. 5 VAG:

Die der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. In Ausnahmefällen dürfen noch nicht erklärte Beträge der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwenden. Das Versicherungsunternehmen hat diese Verwendung der FMA unverzüglich anzuzeigen und die Gründe für das Vorliegen eines Notstandes nachzuweisen.

§ 159 Abs. 5 VAG:

Für die Zwecke der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist von einem Notstand gemäß § 92 Abs. 5 auszugehen, wenn

- die Bemessungsgrundlage gemäß § 92 Abs. 4 in drei aufeinander folgenden Jahren nicht positiv ist.
- die Zinszusatzrückstellung vollständig aufgelöst wurde und
- die stillen Nettoreserven in der betreffenden Bilanzabteilung nicht mehr für die Sicherstellung der vertraglich garantierten Leistungen der betreffenden Bilanzabteilung ausreichen.

Folgende Regelungen gelten für Pensionsversicherungen ab dem Auszahlungsbeginn der Pension:

- 13.8 Zum Auszahlungsbeginn der Pension wird die tatsächliche Höhe der Pension festgelegt (siehe Artikel 22.2). Die Verträge werden ab diesem Zeitpunkt als klassische Pensionsversicherung geführt und im Gewinnverband C zusammengefasst.
- 13.9 Rentenversicherungen, bei denen eine Pension laufend ausbezahlt (ab Auszahlungsbeginn der Pension) wird, erhalten jeweils am Jahrestag des Versicherungsbeginnes Gewinnanteile aus Zinsgewinn gutgeschrieben, die zur Bildung und Auszahlung von weiteren zusätzlichen Pensionen in entsprechender Höhe verwendet werden. Die Höhe der einzelnen Gewinnanteile wird in Prozenten der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag festgesetzt. Die Deckungsrückstellung umfasst die Deckungsrückstellung für die Stammpension und für die zusätzliche Pension, die sich aus den bisher gutgeschriebenen Gewinnanteilen ergeben hat.
- 13.10 Bei Pensionsversicherungen kann vor Auszahlung der ersten Pensionsrate zusätzlich zur ermittelten garantierten Pension eine Bonuspension beantragt werden. Dieser Antrag ist vor Fälligkeit der Versicherung vom Versicherungsnehmer, nach Eintritt der Fälligkeit vom jeweiligen Bezugsberechtigten zu stellen. Der Antrag auf eine Bonuspension gilt für die gesamte zukünftige Pensionszahlungsdauer und kann später nicht widerrufen werden. Die Bonuspension wird aus einem Teil des laufenden Gewinnanteils finanziert.

Übersteigt der im Rahmen des betreffenden Abrechnungsverbandes des Gewinnverbandes C deklarierte Gewinnanteil den für die Finanzierung der Bonuspension erforderlichen Gewinnanteil, so wird der übersteigende Gewinnanteil als Einmalprämie für eine sofort beginnende, prämienfreie Zusatzpension verwendet. Diese prämienfreie Zusatzpension unterliegt ebenfalls den Bestimmungen betreffend die Bonuspension. Sinkt der Gewinnanteil im betreffenden Abrechnungsverband des Gewinnverbandes C unter die für die Finanzierung der Bonuspension erforderliche Höhe, so wird die Bonuspension ab dem folgenden Jahrestag versicherungsmathematisch reduziert. Bei einem späteren Ansteigen des Gewinnanteiles des betreffenden Abrechnungsverbandes im Gewinnverband C bis zu jener für die Finanzierung der Bonuspension erforderlichen Höhe, wird die Bonuspension ab dem folgenden Jahrestag wieder versicherungsmathematisch aufgewertet. Übersteigende Gewinnanteile werden wieder als Einmalprämie für eine sofort beginnende, prämienfreie Zusatzpension verwendet. Die Höhe des Bonusgewinnanteils wird gemeinsam mit dem für eine allfällige Valorisierung verbleibenden Gewinnanteil jährlich im Geschäftsbericht veröffentlicht.



Kosten und Gebühren

Artikel 14 Wie werden Kosten verrechnet?

14.1 Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von den Versicherungsprämien abgezogen. Weiters zieht der Versicherer von den Versicherungsprämien Abschlusskosten (Artikel 14.1.1), Verwaltungskosten (Artikel 14.1.2) und Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämie) (Artikel 14.1.3 und 14.1.4) ab. Die für den Versicherungsvertrag bei Abschluss geltenden Kostensätze sind in der "Information über die Kosten und Gebühren gemäß § 2 Abs. 5 LV-InfoV" enthalten. Diese Tabelle ist im Vorschlag enthalten.

14.1.1 Abschlusskosten

 a. <u>Bei Vereinbarung einmaliger Abschlusskosten</u>: Die Abschlusskosten werden zu Beginn des Versicherungsvertrages fällig. Diese werden nach dem Zillmerverfahren verrechnet.

Das Zillmerverfahren hat zur Folge, dass in der Anfangszeit des Versicherungsvertrages der Vertragswert und damit auch der Rückkaufswert (siehe Artikel 17) oder die prämienfreie Versicherungsleistung (siehe Artikel 18) – mit Ausnahme von Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie – gering ist. Die für den Versicherungsvertrag geltenden Rückkaufswerte und prämienfreien Versicherungssummen sind am Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrages in der Tabelle "Individuelle Darstellung der Verlaufswerte" dargestellt.



Die Abschlusskosten betragen bei Versicherungsverträgen mit laufender Prämienzahlung maximal 5,0 % der während der Laufzeit des Versicherungsvertrages zu zahlenden Nettoprämiensumme, bei Einmalprämien und Zuzahlungen maximal 7,5 % der Nettoprämie.

- Bei Vereinbarung laufender Abschlusskosten:
 Die laufenden Abschlusskosten betragen maximal 5 % der Nettoprämie und werden bei jeder Prämienzahlung verrechnet.
- 14.1.2 Verwaltungskosten

Die jährlichen Verwaltungskosten, die in der Versicherungsprämie enthalten sind, setzen sich wie folgt zusammen:

- maximal 4 % der Nettoprämie, höchstens EUR 100,-
- zuzüglich EUR 15,-
- zuzüglich 0,05 % der Versicherungssumme für den Erlebensfall.

Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie oder prämienfrei gestellten Versicherungsverträgen betragen die jährlichen Verwaltungskosten 0,1 % des zur Verrentung zur Verfügung stehenden Kapitals.

Bei Pensionsversicherungen wird ab Beginn der Pensionszahlung 1 % jeder Pensionszahlung als Verwaltungskosten für die laufende Abwicklung des Pensionsvertrages verrechnet.

- 14.1.3 Deckung des Ablebensrisikos
 Risikoprämien zur Deckung des Ablebensrisikos
 sind abhängig vom Alter der versicherten
 Person, der Vertragslaufzeit sowie der für den
 Todesfall vereinbarten Versicherungssumme.
 Die jährliche Risikoprämie errechnet sich aus
 der Differenz zwischen der für den Todesfall
 vereinbarten Versicherungssumme und der
 Summe der einbezahlten Sparprämien, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß
 der zur Anwendung kommenden Sterbetafel,
 welche dem Antrag zu entnehmen ist.
- 14.2 Die in Artikel 14.1 genannten Kostenbestandteile sind bereits bei der Kalkulation der Prämien berücksichtigt, sie sind daher in der Prämie enthalten. Bei prämienfrei gestellten Verträgen entnimmt der Versicherer die Risiko- und Verwaltungskosten dem Vertragswert.
- 14.3 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsicht (FMA) jederzeit überprüfbar.

Artikel 15 Welche Leistungen sind gesondert zu bezahlen?

- 15.1 Bestimmte Leistungen sind in der Prämie nicht enthalten. Für diese durch den Versicherungsnehmer veranlassten Mehraufwendungen (siehe Artikel 15.2 und 15.3) verrechnet der Versicherer angemessene Gebühren. Die aktuell gültigen Gebühren für diese Mehraufwendungen werden auf der Website www.generali.at veröffentlicht oder auf Wunsch zugeschickt.
- 15.2 Mit dem Prämieninkasso verbundene Mehraufwendungen sind beispielsweise:
 - Mahnung
 - Verständigung des Sicherstellungsgläubigers von der Mahnung
 - Rückläufer im Einzugsermächtigungsverfahren.
- 15.3 Durch den Versicherungsnehmer veranlasste Mehraufwendungen im Rahmen der Vertragsführung sind beispielsweise:
 - Ausstellen einer Duplikatspolizze
 - Abschriften der Versicherungsurkunde
 - Änderung der Zahlungsweise
 - Bearbeitung einer Sicherstellung (Vinkulierung,
 - Abtretung oder Verpfändung)
 - umfangreiche Vertragsbeauskunftungen.
- 15.4 Der Versicherer ist berechtigt, geringere als die festgelegten Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die vollen Gebühren zu verlangen.



Kündigung (Rückkauf) und Prämienfreistellung

Artikel 16 Welche Regelungen gelten bezüglich Kündigung (Rückkauf) und Prämienfreistellung?

- 16.1 Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag durch Erklärung in geschriebener Form kündigen oder prämienfrei stellen
 - jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende,
 - frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
- 16.2 Eine Kündigung oder Prämienfreistellung ist nur während der Aufschubdauer (vor dem vereinbarten Auszahlungsbeginn der Pension) möglich.
- 16.3 Pensionsversicherungen mit bereits laufenden Pensionszahlungen (liquide Renten) sowie Pensionsversicherungen mit späterem Auszahlungsbeginn bei Übertragung von Beträgen aus einer Pensionskasse oder betrieblichen Kollektivversicherung können nicht gekündigt werden. Artikel 17 findet keine Anwendung.



Artikel 17 Was geschieht bei einer Kündigung (Rückkauf)?

Im Falle der Kündigung des Versicherungsvertrages (Rückkauf) erhält der Versicherungsnehmer den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist der jeweils aktuelle Vertragswert vermindert um einen Stornoabzug gemäß Artikel 19.

Die Höhe des Rückkaufswertes ist in der Tabelle "Individuelle Darstellung der Verlaufswerte" am Antrag dargestellt.

Artikel 18

Was geschieht nach Einstellung der Prämienzahlung (Prämienfreistellung)?

18.1 Bei einer Prämienfreistellung wird die Pensionshöhe nach den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen auf eine prämienfreie Versicherungsleistung herabgesetzt. Dabei wird für die restliche Versicherungsdauer auf Grundlage des garantierten Rückkaufswertes (siehe Artikel 17) eine verminderte Pension ermittelt.

Die prämienfreien Werte zum Ende eines jeden Versicherungsjahres sind aus der im Antrag enthaltenen Tabelle "Individuelle Darstellung der Verlaufswerte" ersichtlich.

Liegt die neue Jahrespension unter EUR 180,- wird der Versicherungsvertrag rückgekauft und der Rückkaufswert (siehe Artikel 17) ausbezahlt.

18.2 Im Falle einer Prämienfreistellung erhält der Versicherungsnehmer eine neue Polizze mit der angepassten Versicherungsleistung und eine aktualisierte Tabelle mit den Rückkaufswerten.

Artikel 19

Welche Kosten fallen bei einer Kündigung (Rückkauf) oder Prämienfreistellung des Versicherungsvertrages an?

Im Falle der Kündigung oder der Prämienfreistellung des Versicherungsvertrages verrechnet der Versicherer einen Stornoabzug. Die konkrete Höhe ist am Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrages in der Tabelle "Individuelle Darstellung der Verlaufswerte" ausgewiesen.

Artikel 20

Welche Nachteile hat eine Kündigung (Rückkauf) oder Prämienfreistellung?

Die Kündigung oder Prämienfreistellung des Versicherungsvertrags kann unter anderem wegen Deckung der Abschlusskosten, insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss zu Verlusten führen. Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der einbezahlten Prämien, sondern errechnet sich aus den einbezahlten Prämien abzüglich der Prämienanteile für Versicherungssteuer, Kosten und Risiko sowie eines etwaigen Stornoabzuges. Ebenso kann eine Prämienfreistellung aufgrund der Deckung der Abschlusskosten und

der laufenden Verwaltungskosten mit Verlusten verbunden sein.

Eine Mindestleistung in Höhe der einbezahlten Prämien ist ausgeschlossen.



Änderungen der Vertragslaufzeit

Artikel 21 Welche Möglichkeiten der Vertragsverlängerung gibt es?

Bietet der Versicherer zum Ende der Aufschubdauer ein gleichartiges Produkt an, hat der Versicherungsnehmer bei erstmaliger Verlängerung des ursprünglichen Versicherungsvertrages das Recht, die Lebensversicherung zum gleichen Ablebensschutz ohne Gesundheitsprüfung nach den zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Tarifgrundlagen um maximal 5 Jahre zu verlängern. Etwaige Zusatzversicherungen entfallen.



Leistung

Artikel 22 Welche Leistungen werden im Versicherungsfall erbracht?

22.1 Ablebensleistung

Im Ablebensfall der versicherten Person leistet der Versicherer die für den Ablebensfall vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich der zugeteilten Gewinnanteile. Zusätzlich können Schlussgewinne fällig werden.

22.2 Erlebensleistung

22.2.1 Im Erlebensfall leistet der Versicherer die Pension, erhöht um die Pension aus Gewinnbeteiligung.

22.2.2 Kapitalauszahlung

Anstelle der Pensionsleistung kann zum Ablauf der Aufschubdauer eine einmalige Kapitalauszahlung in Höhe des Rückkaufswertes (Artikel 17) in Anspruch genommen werden. Das Recht besteht, solange die erste Pension nicht ausbezahlt wurde.

Dieses Recht hat vor Fälligkeit der Versicherungsnehmer, nach Fälligkeit der Bezugsberechtigte.

Artikel 23 Wer erhält die Versicherungsleistung?

23.1 Der Versicherungsnehmer bestimmt, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles.

Bis dahin kann der Versicherungsnehmer die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen dem Versicherer durch Erklärung in geschriebener Form angezeigt werden.



- 23.2 Der Versicherungsnehmer kann auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
- 23.3 Ist die Versicherungspolizze auf den Überbringer ausgestellt, kann der Versicherer verlangen, dass der Überbringer der Versicherungspolizze seine Berechtigung nachweist.

Artikel 24 Welche Unterlagen benötigt der Versicherer zur Leistungsprüfung?

- 24.1Die Versicherungsleistung wird nach einem Leistungsfall fällig, wenn
 - alle nötigen Unterlagen vorliegen,
 - die Erhebungen zum Versicherungsfall abgeschlossen sind und
 - der Leistungsumfang festgestellt wurde.
- 24.2 Für die Erbringung von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherer folgende Unterlagen verlangen:
 - die Originalpolizze,
 - Identitätsnachweise,
 - die Abgabe einer Erklärung des Bezugsberechtigten, die die Angaben zur Steuerpflicht gemäß Artikel 28 enthält, sowie entsprechende Nachweise (insbesondere Reisepass).

Nach dem Ableben der versicherten Person kann der Versicherer zusätzlich noch folgende Unterlagen verlangen:

- eine amtliche Sterbeurkunde
- einen Nachweis über die Todesursache der versicherten Person.
- 24.3 Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Polizze kann der Versicherer die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen.
- 24.4 Die Kosten für die amtliche Sterbeurkunde und den Nachweis über die Todesursache der versicherten Person muss der Bezugsberechtigte tragen.
- 24.5 Der Versicherer wird Pensionszahlungen auf ein vom Bezugsberechtigten genanntes Konto in Österreich überweisen, über das ausschließlich der Bezugsberechtigte verfügungsberechtigt ist. Gegebenenfalls ist ein solches Konto auf Kosten des Bezugsberechtigten einzurichten. Der Versicherer kann verlangen, dass ihm bei sonstigem Aufschub der Pensionsfälligkeit ein amtlicher Nachweis vorgelegt wird, dass die versicherte Person an den Pensionsfälligkeitstagen gelebt hat. Zu Unrecht empfangene Pensionszahlungen müssen an uns zurückgezahlt werden.

Artikel 25

Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?

Der Versicherungsnehmer kann seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein.

Steht der Anspruch einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu (z.B. Bezugsberechtigtem), so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

Artikel 26 Wo ist der Erfüllungsort der Versicherungsleistung?

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist der Sitz des Versicherers.



Wertsteigerung des Versicherungsvertrages

Artikel 27 Wie erfolgt die Wertsteigerung des Versicherungsvertrages?

Der Versicherungsvertrag enthält - sofern vom Versicherungsnehmer am Antrag gewählt – eine Wertsteigerungsklausel. Diese kann der Versicherungsnehmer jederzeit für die Zukunft ausschließen.

Dynamikklausel (Prämiendynamik)

Diese Klausel bewirkt, dass die laufende Prämie einschließlich der Zusatzversicherungen ohne weitere Gesundheitsprüfung jährlich um einen fixen Prozentsatz erhöht wird. Daraus ergibt sich eine entsprechende Leistungsanpassung.

Indexklausel auf Basis der Prämie

Diese Klausel bewirkt, dass die laufende Prämie einschließlich der Zusatzversicherungen ohne weitere Gesundheitsprüfung jährlich um 4 % erhöht wird. Sollte der von der Statistik Austria im vorangegangenen Kalenderjahr veröffentlichte durchschnittliche Verbraucherpreisindex um mehr als 4 % gestiegen sein, so wird die Prämie bis zu diesem höheren Wert erhöht. Die Versicherungssumme wird der jeweils erhöhten Prämie angepasst.

Indexklausel auf Basis der Versicherungssumme

Diese Klausel bewirkt, dass die Versicherungssumme einschließlich der Zusatzversicherungen ohne weitere Gesundheitsprüfung jährlich um 4 % erhöht wird. Sollte der von der Statistik Austria im vorangegangenen Kalenderjahr veröffentlichte durchschnittliche Verbraucherpreisindex um mehr als 4 % gestiegen sein, so wird die Versicherungssumme bis zu diesem höheren Wert er-



höht. Die Prämie wird der jeweils erhöhten Versicherungssumme angepasst.



Allgemeine Informationen

Artikel 28

Wie ist die Besteuerung geregelt und wie wirken sich ausländische Vorschriften aus?

28.1 Sämtliche Berechnungen und Darstellungen in unseren Unterlagen für den Versicherungsvertrag beruhen auf der Steuergesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis der Steuerbehörden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Eine künftige Änderung dieser steuerlichen Rahmenbedingungen kann eine Verminderung der Versicherungsleistung oder eine andere Besteuerung des Versicherungsvertrages zur Folge haben.

Versicherungssteuer

Die Prämien unterliegen einer Versicherungssteuer in Höhe von 4 % (§ 5 Abs 5Versicherungssteuergesetz).

Achtung:

- Ausnahmen sind Kapitalversicherungen gegen Einmalprämie oder laufende Prämie mit abgekürzter Prämienzahlungsdauer bei Laufzeiten unter 15 Jahren bzw. 10 Jahren bei Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben (11 % Versicherungssteuer).
- Es erfolgt eine Nachversteuerung in Höhe von 7 % der Prämiensumme bei Rückkauf innerhalb von 10 bzw. 15 Jahren in folgenden Fällen: prämienfreigestellter Versicherungsvertrag (innerhalb der ersten 3 Versicherungsjahre für mehr als 1 Jahr), Lebensversicherung gegen Einmalprämie, vorvertraglich vereinbarte abgekürzte Prämienzahlungsdauer.
- Außerdem ist bei bestimmten Vertragsänderungen eine nachträgliche Einhebung von 7 % Versicherungssteuer vorgeschrieben (§ 5 Abs 6 Versicherungssteuergesetz).

Kapitalertragssteuer

Die Lebensversicherung ist kapitalertragsteuerfrei.

Einkommensteuer

Leistungen aus Lebensversicherungsverträgen unterliegen nicht der Einkommensbesteuerung. Ausnahmeregelungen bestehen für Lebensversicherungen in Rentenform ab dem Zeitpunkt, zu dem die Summe der

Rentenleistungen den Wert der Gegenleistung übersteigt (§ 29 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) und u.U. für Lebensversicherungen gegen Einmalprämie mit einer Laufzeit von weniger als 15 Jahren (§ 27 Abs. 5 Z 3 Einkommensteuergesetz)

28.2 Steuerliche Ansässigkeit

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle Änderungen der Angaben, die für die Beurteilung seiner persönlichen Steuerpflicht oder jener des Leistungsempfängers relevant sein können, insbesondere

- (i) Name
- (ii) Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland,

- (iii) Adresse des Wohnsitzes.
- (iv) Staat oder Staaten, in dem oder in denen steuerliche Ansässigkeit besteht
- (v) Steueridentifikationsnummer(n)
- (vi) Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthat im Ausland
- (vii) entsprechende Daten allfälliger Treugeber unverzüglich bekannt zu geben.

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, so ist diese zusätzlich verpflichtet, den Versicherer anstelle der Angaben gemäß Punkt (ii), (iii) und (vi) zu informieren über

- (viii) ihren Sitz,
- (ix) den Ort der tatsächlichen Geschäftsführung und Organisation
- (x) die für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Eigentümerstruktur, insbesondere beherrschende Personen im Sinne von § 92 GMSG, BGBI 116/2015 und Art 1 lit ee des FATCA-Abkommens, BGBI III Nr. 16/2015 in der jeweils geltenden Fassung, und zu jenen beherrschenden Personen, die gemäß § 89 GMSG meldepflichtig sind, die Angaben gemäß diesen Punkten (i) bis (xi),
- (xi) İhren Status als aktive oder passive NFE im Sinne der §§ 93 bis 95 GMSG, und über für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Änderungen dieser Angaben.
- 28.3 Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch den Versicherer besteht, ist der Versicherer berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten oder an die jeweils zuständigen inoder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

Artikel 29 Was bestimmt das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz?

- 29.1 Der Antragsteller bzw. der Versicherungsnehmer kann die Bekanntgabe der Gründe für eine risikobedingte Ablehnung oder Vereinbarung eines Prämienzuschlags, eines Risikoausschlusses, einer Verminderung der Leistung oder einer Wartefrist verlangen, sofern er einen Nachweis für das Vorliegen einer Behinderung bei der zu versichernden Person erbringt (z.B. durch einen gültigen Behindertenpass des Bundessozialamts oder einen gültigen Einstellungsschein gemäß Behinderteneinstellungsgesetz).
- 29.2 Ist der Antragsteller bzw. der Versicherungsnehmer mit der zu versichernden Person nicht ident, muss diese der Übermittlung ihrer personenbezogenen Gesundheitsdaten zustimmen.



Artikel 30 Was regelt die Zinszusatzrückstellung?

Angesichts bestehender Zinsverpflichtungen können Lebensversicherer gemäß § 3 Versicherungsunternehmen Höchstzinssatzverordnung (VU-HZV), BGBI II Nr. 299/2015 dazu verpflichtet sein, Rückstellungen für Verträge mit Garantien zu bilden, um deren jederzeitige Erfüllbarkeit sicherzustellen.

Bei dieser Zinszusatzrückstellung handelt es sich um eine Pauschalrückstellung, die in der Bilanz für das jeweils laufende Geschäftsjahr als Deckungsrückstellung ausgewiesen und nicht dem Deckungskapital der einzelnen Versicherungsverträge zugerechnet wird. Die Höhe der Rückstellung hängt grundsätzlich von der Zinsentwicklung auf den Kapitalmärkten sowie den Garantiezinsen ab und wird entsprechend der in der Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung (VUHZV) festgelegten Berechnungsmethode ermittelt. Zur Sicherstellung und Durchführung einer ausreichenden Dotierung der Zinszusatzrückstellung kann gemäß § 4 Abs 3 Z 3 Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung (LVGBV), bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Mindestgewinnbeteiligung ein begrenzter Betrag in Abzug gebracht werden, wodurch eine Minderung Ihrer Gewinnbeteiligung möglich ist. Im Falle einer Reduktion des Rückstellungserfordernisses kann es zu einer zumindest teilweisen Auflösung der Zinszusatzrückstellung kommen, die gemäß § 4 Abs 2 Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV) in Form der Gewinnbeteiligung den Versicherungsnehmern zu Gute kommt.

Artikel 31 Wie funktioniert der Deckungsstock als Sicherungssystem?

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten, hat der Versicherer für die Deckung dieser Verpflichtungen ein eigenes Sondervermögen (Deckungsstock) getrennt vom übrigen Vermögen zu bilden. Die Veranlagung dieses Sondervermögens entspricht den Vorgaben der Kapitalanlage- Verordnung. Über das Sondervermögen wacht ein unabhängiger, von der Finanzmarktaufsicht bestellter Treuhänder.

Die Führung des Deckungsstocks als Sondervermögen ist ein Sicherungssystem: Eine Exekution auf Werte des Deckungsstocks darf nur zugunsten einer Versicherungsforderung (direktes Klagerecht aufgrund eines Versicherungsvertrages) geführt werden. Im Falle des Konkurses des Versicherers bildet der Deckungsstock eine Sondermasse, aus der primär sämtliche Forderungen aus Versicherungsleistungen befriedigt werden.

Artikel 32 Wo befindet sich der Solvenzbericht?

Der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage gemäß § 241 Versicherungsaufsichtsgesetz ist ab der erstmaligen Veröffentlichung 2017 auf der Website generali.at unter "Über uns / Generali Österreich / Kennzahlen / Berichte über Solvabilität und Finanzlage (SFCR)" abrufbar.

